

Richtlinien für die Förderung von Jugendarbeitsplätzen
(Lehrlingsförderung)

1. Förderungsziel

Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf fördert im Interesse der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Sicherung von Jugendarbeitsplätzen und der Ausbildung von Fachkräften für die Wirtschaft die Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen.

2. Förderungswerber, Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber sind Unternehmer nach dem geltenden Kommunalsteuergesetz, die im Gemeindegebiet Bad Mitterndorf über eine Betriebsstätte (nach geltendem Kommunalsteuergesetz) verfügen, in dieser Betriebsstätte zumindest einen Lehrling ausbilden und bei denen die erforderlichen (gewerbe)rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Förderungsart, Förderungsausmaß

Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zuschuss, beträgt je Lehrjahr € 218,00 und wird für die Gesamtdauer der Lehrzeit gewährt. Der Anspruch auf Förderung besteht jedoch nur für jedes tatsächlich angefangene Lehrmonat und zwar nur für Lehrlinge, die in der Gemeinde Bad Mitterndorf ausgebildet werden.

4. Förderungsanträge

Anträge (formlos) sind spätestens bis 30. September eines jeden Jahres bzw. gegebenenfalls nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich an die Marktgemeinde Bad Mitterndorf zu richten und müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

Name und Anschrift des Förderungswerbers

Name und Wohnort des Lehrlings

Angabe einer Bankverbindung mit entsprechendem Girokonto

Vorlage eines Lehrvertrages (Kopie)

Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift, die Förderungsrichtlinien zustimmend zur Kenntnis genommen und alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erklärt zu haben. Zu Unrecht beanspruchte Förderbeträge können von der Marktgemeinde Bad Mitterndorf zurückgefordert werden. Bei Ausscheiden eines Lehrlings vor Beendigung des Lehrverhältnisses ist dieser Umstand unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

5. Förderungsauszahlung

Die Förderungsmittel werden jährlich bis längstens 15. Oktober in einem Betrag flüssiggestellt. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt jedoch nur dann, wenn der Förderungswerber keine Zahlungsrückstände bei der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat. Auf die Vergabe von Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

6. Förderungszeitraum

Die Förderung beginnt mit Wirksamkeit vom 01. Juli 1999 und wird auf unbestimmte Zeit festgelegt.

7. Beschluss des Gemeinderates

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 15. 09. 1999, unter TOP 7, beschlossen.“